

ViGEM Verhaltenskodex

FÜR LIEFERANTEN

Datum:	14.11.2022
Dokumentversion:	V1.0
Dok. Nr.:	MD-GF-116
Status:	Freigegeben

Vorwort

Eine faire, ethische Unternehmensführung und eine verantwortungsvolle Nutzung der verfügbaren Ressourcen sind neben der Sicherstellung höchster Produkt- und Servicequalität wesentliche Werte und Grundsätze der ViGEM GmbH (ViGEM). Neben der Einhaltung aller geltenden Normen und Gesetze erwartet ViGEM von seinen Lieferanten, dass sie die gleichen oder vergleichbare Werte und Grundsätze einer fairen, ethischen und ökologisch nachhaltigen Unternehmensführung teilen und umsetzen und dass sie das Gleiche ihrerseits von ihren Geschäftspartnern erwarten. Zur Integration und Förderung dieser Werte und Grundsätze in den Unternehmen, Geschäftsbeziehungen und Lieferketten seiner Lieferanten hat ViGEM den vorliegenden Verhaltenskodex für Lieferanten verfasst.

Der Verhaltenskodex für Lieferanten basiert auf dem Verhaltenskodex der ViGEM GmbH, auf nationalen Gesetzen und Vorschriften und auf den universell gültigen Menschenrechten, die u. a. in den folgenden Erklärungen der Vereinten Nationen (UN) und der International Labour Organization (ILO) dargelegt sind:

- UN-Menschenrechtscharta / Allgemeine Erklärung der Menschenrechte
- ILO-Kernarbeitskonventionen
- Erklärung der ILO über die grundlegenden Prinzipien und Rechte bei der Arbeit
- Artikel 32 der UN-Kinderrechtskonvention
- Zehn Prinzipien des UN Global Compact

Die Einhaltung des Verhaltenskodex für Lieferanten überprüft ViGEM mithilfe eines vom Lieferanten auszufüllenden Fragebogens.

Falls ein Lieferant einen Aspekt des Verhaltenskodex für Lieferanten nicht einhält, erwartet ViGEM, dass er dies mit ViGEM kommuniziert und Abhilfemaßnahmen ergreift.

Zur besseren Lesbarkeit werden Personenbezeichnungen in männlicher Form verwendet. Damit sind stets alle Geschlechter gleichzeitig gemeint.



Inhalt

1. Soziale Verantwortung	4
1.1 Verbot von Kinderarbeit und Schutz minderjähriger Arbeitnehmer.....	4
1.2 Faire Löhne und Sozialleistungen.....	4
1.3 Faire Arbeitszeiten.....	4
1.4 Keine Toleranz von Sklaverei und Menschenhandel.....	4
1.5 Vereinigungsfreiheit, Recht Tarifverträge zu schließen.....	4
1.6 Belästigung.....	4
1.7 Bekämpfung von Diskriminierung.....	4
1.8 Gesundheit, Arbeitssicherheit und Produktsicherheit.....	4
2. Ethisches Geschäftsverhalten, fairer Wettbewerb	5
2.1 Ächtung von Korruption, einschließlich unerlaubter Absprachen, Erpressung und Bestechung.....	5
2.2 Datenschutz und Vertraulichkeit.....	5
2.3 Umgang mit Interessenskonflikten.....	5
2.4 Schutz von Hinweisgebern.....	5
3. Ökologische Verantwortung	6
3.1 Nachhaltiges Ressourcenmanagement und Abfallreduzierung.....	6
3.2 Energieeffizienz und erneuerbare Energien.....	6
3.3 Luftqualität und Treibhausgasemissionen.....	6
3.4 Wasserqualität und -verbrauch.....	6
3.5 Verantwortungsvolles Chemikalienmanagement.....	6



1. Soziale Verantwortung

ViGEM erwartet von seinen Lieferanten, dass sie ihre Arbeitnehmer mit Würde und Achtung behandeln. Oberstes Gebot sind stets Respekt, Fairness und die Einhaltung der Menschenrechte:

1.1 Verbot von Kinderarbeit und Schutz minderjähriger Arbeitnehmer

Lieferanten dürfen keine schulpflichtigen Kinder und grundsätzlich keine Kinder unter 15 Jahren beschäftigen. Beschäftigten unter 18 Jahren müssen Tätigkeiten untersagt werden, die ihre Gesundheit oder Sicherheit gefährden, z. B. Nachtarbeit, Überstunden, schweres Heben oder die Arbeit mit giftigen oder gefährlichen Stoffen.

1.2 Faire Löhne und Sozialleistungen

Das Entgelt für reguläre Arbeits- und Überstunden muss mindestens dem nationalen gesetzlichen Mindestlohn entsprechen. Den Arbeitnehmern sind alle gesetzlich vorgeschriebenen Leistungen zu gewähren. Lieferanten haben sicherzustellen, dass ihre Arbeitnehmer klare, detaillierte, regelmäßige und schriftliche Informationen über die Zusammensetzung ihres Entgelts erhalten.

1.3 Faire Arbeitszeiten

Bei Arbeits-, Ruhe- und Urlaubszeiten sind die vor Ort geltenden gesetzlichen Regelungen einzuhalten.

1.4 Keine Toleranz von Sklaverei und Menschenhandel

Zwangsarbeit wie z. B. erzwungene Überstunden, Sklavenarbeit oder Schuldknechtschaft dürfen Lieferanten nicht akzeptieren. Menschenhandel darf nicht toleriert werden.

1.5 Vereinigungsfreiheit, Recht Tarifverträge zu schließen

Lieferanten müssen die gesetzlichen Rechte ihrer Arbeitnehmer auf Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit respektieren und den Abschluss von Kollektivverhandlungen unterstützen, einschließlich des Rechts, solchen Aktivitäten fernzubleiben. Arbeitnehmer dürfen nicht benachteiligt werden, wenn sie eines dieser Rechte in Anspruch nehmen.

1.6 Belästigung

Lieferanten müssen gewährleisten, dass in ihren Unternehmen keine körperliche und verbale Gewalt gegen ihre Arbeitnehmer stattfindet, z. B. verbale Angriffe, sexuelle Belästigung, Drohungen, jeglicher Ausdruck von Feindseligkeit, Einschüchterung, Aggression oder Schikanen.

1.7 Bekämpfung von Diskriminierung

Jede Art von Diskriminierung am Arbeitsplatz ist zu verhindern. Benachteiligung, Begünstigung oder Belästigung aufgrund von Geschlecht, nationaler, ethnischer oder sozialer Herkunft, Hautfarbe, Behinderung, Gesundheitsstatus, politischer Überzeugung, Weltanschauung, Religion, Alter, Schwangerschaft, sexueller Identität oder sonstiger gesetzlich geschützter Merkmale ist entgegenzuwirken. Die Würde, Privatsphäre und Persönlichkeitsrechte eines jeden Arbeitnehmers sind zu achten.

1.8 Gesundheit, Arbeitssicherheit und Produktsicherheit

Lieferanten müssen ihren Arbeitnehmern ein sicheres und gesundheitserhaltendes Arbeitsumfeld bieten. Zur Prävention von Unfällen und Gesundheitsschäden müssen alle notwendigen Maßnahmen getroffen werden. Dies beinhaltet u.a. die Bereitstellung von geeigneter Infrastruktur und Schutzausrüstungen sowie die Schulung der Arbeitnehmer. Lokale und nationale Gesetze und Vorschriften zur Arbeitssicherheit und zum Gesundheitsschutz sind einhalten.



Produkte müssen so konstruiert werden, dass Gefährdungen technisch soweit möglich ausgeschlossen sind. Falls Restrisiken bestehen, müssen Schutzmaßnahmen aufgezeigt werden, um die Sicherheits- und Gesundheitsrisiken auf ein Minimum zu reduzieren. Alle geltenden Gesetze und Richtlinien zur Produktsicherheit sind einzuhalten.

2. Ethisches Geschäftsverhalten, fairer Wettbewerb

ViGEM erwartet von seinen Lieferanten, dass sie einen fairen und freien Wettbewerb unterstützen und alle anwendbaren Kartell- und Wettbewerbsgesetze einhalten:

2.1 Ächtung von Korruption, einschließlich unerlaubter Absprachen, Erpressung und Bestechung

Lieferanten dürfen Bestechung jeglicher Form weder ausüben noch annehmen. ViGEM erwartet von seinen Lieferanten, dass sie stets im Einklang mit den Gesetzen zur Korruptionsbekämpfung handeln und gegenüber jeglicher Form von Korruption eine Nulltoleranzpolitik verfolgen. Unerlaubten Absprachen mit Wettbewerbern, etwa hinsichtlich Angeboten, Preisen oder einer Marktaufteilung, dürfen nicht getroffen werden.

2.2 Datenschutz und Vertraulichkeit

Bei der Erfassung, Speicherung, Verarbeitung, Übermittlung und Weitergabe von personenbezogenen Daten haben Lieferanten alle geltenden Gesetze und Bestimmungen zum Datenschutz und zur Informationssicherheit sowie ggf. diesbezüglich weitergehende vertragliche Verpflichtungen einzuhalten. Vertrauliche Informationen sind geheim zu halten und vor Verlust und unbefugtem Zugriff durch Dritte zu schützen. Vertrauliche Informationen sind alle nichtöffentlichen Informationen über ViGEM, deren Bekanntwerden nachteilig für ViGEM sein könnte oder jemandem einen ungerechtfertigten geschäftlichen oder persönlichen Vorteil verschaffen würde. Die Rechte am geistigen Eigentum von ViGEM sowie Dritter sind zu respektieren.

2.3 Umgang mit Interessenskonflikten

Private Interessen dürfen bei geschäftlichen Entscheidungen des Lieferanten keine Rolle spielen. Der Entstehung von Interessenskonflikten muss vorgebeugt werden, entsprechende Handlungen und Situationen sind zu vermeiden. Potenzielle Interessenskonflikte sind ViGEM umgehend mitzuteilen.

2.4 Schutz von Hinweisgebern

Arbeitnehmer der Lieferanten sind dazu angehalten, ihren Vorgesetzten Hinweise zu Verstößen gegen einschlägige Gesetze oder diesen Verhaltenskodex zu melden. Ein Lieferant muss Hinweisgebern Anonymität und Schutz vor Kündigung garantieren und dafür Sorge tragen, sonstige Nachteile von Hinweisgebern fernzuhalten. Meldungen muss nachgegangen und ggf. Korrekturmaßnahmen ergriffen werden.



3. Ökologische Verantwortung

ViGEM erwartet von seinen Lieferanten, dass sie alle geltenden Gesetze und Normen zum Umweltschutz einhalten und kontinuierlich daran arbeiten, ihren ökologischen Fußabdruck auf ein Minimum zu reduzieren. Bei der Auswahl seiner Lieferanten berücksichtigt ViGEM auch folgende ökologische Kriterien:

3.1 Nachhaltiges Ressourcenmanagement und Abfallreduzierung

Erneuerbare Ressourcen und recycelte Ressourcen sind bei der Produktion vorzuziehen. Der Einsatz von Ressourcen während der Produktion ist zu minimieren.

Abfälle sind zu ermitteln und so weit wie möglich zu reduzieren, wiederzuverwerten und einem Recycling zuzuführen oder verantwortungsvoll zu entsorgen.

3.2 Energieeffizienz und erneuerbare Energien

Der Energieverbrauch ist zu überwachen und zu dokumentieren. Es sind wirtschaftliche Lösungen zu finden, um die Energieeffizienz zu verbessern und den Energieverbrauch zu minimieren. Erneuerbare Energien sind gegenüber fossilen Energien vorzuziehen.

3.3 Luftqualität und Treibhausgasemissionen

Emissionen aus den Betriebsabläufen (Luft- und Lärmemissionen) sowie Treibhausgasemissionen sind vor ihrer Freisetzung zu typisieren, routinemäßig zu überwachen, zu überprüfen und bei Bedarf zu behandeln. Außerdem sind Lieferanten dazu angehalten, ihre Abgasreinigungssysteme zu überwachen und wirtschaftliche Lösungen zu finden, um jegliche Emissionen zu minimieren.

3.4 Wasserqualität und -verbrauch

Abwasser aus den Betriebsabläufen ist vor der Ableitung oder Entsorgung zu typisieren, routinemäßig zu überwachen, zu überprüfen und bei Bedarf zu behandeln. Es sind wirtschaftliche Lösungen zu finden, um den Wasserverbrauch zu minimieren.

3.5 Verantwortungsvolles Chemikalienmanagement

Umweltgefährdende Chemikalien sind zu ermitteln, auf ein Minimum zu reduzieren und so zu handhaben, dass bei Lagerung, Verwendung, Recycling und Entsorgung kein Schaden entstehen kann.

Das Minamata-Übereinkommen zur Eindämmung der Emissionen und Freisetzungen von Quecksilber sowie das Stockholmer Übereinkommen über persistente organische Schadstoffe sind in der jeweils aktuellen Fassung zu beachten.

